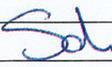


Sitzungsvorlage Gemeinderat Kaisersbach



KAISERSBACH
REMS-MURR-KREIS

Sitzung / Datum	Status	Behandlung	Sitzungsvorlage Nr./Jahr
18. April 2024	Öffentlich	Beschluss	23/2024
<p>Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Welzheim über die Lieferung von Wasser und Entsorgung von Abwasser der Teilorte Gausmannsweiler und Eckartsweiler bzw. Bereiche am Ebnisee</p>			
<p>Beschlussvorschlag</p>			
<p>Der Gemeinderat stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kaisersbach und der Stadt Welzheim wie in der Anlage, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats Welzheims, zu.</p>			
Zuständiges Amt:		Sichtvermerke	
Kämmerei		BM 	HL  FL 
<p>Sachverhalt</p>			
<p>Die Gemeinde Kaisersbach liefert Trinkwasser an die räumlich nahen Welzheimer Teilorte Gausmannsweiler und Eckartsweiler sowie an das Hotel Reich und den Kiosk am Ebnisee an der L1120, die auf Welzheimer Gemarkung liegen. Außerdem wird die Abwasserbeseitigung der beiden Grundstücke am Ebnisee durch die Gemeinde Kaisersbach durchgeführt. Dadurch muss Welzheim z.B. keine langen Leitungswege von der Welzheimer Trinkwasserversorgung bauen und kann das Kaisersbacher Versorgungs- und Entsorgungsnetz nutzen.</p> <p>Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.01.1953 wurde zuletzt im Februar 2013 geändert. Demnach wird für die Wasserlieferung von 2009 bis 2012 1,00 €/m³ netto erhoben und von 2013 bis 2015 1,05 €/m³ netto (jeweils zzgl. Wasserentnahmeentgelt i.H.v. ca. 0,10 EUR). Eine schriftliche Regelung für die Abwasserbeseitigung liegt nicht vor. Diese Preise liegen unterhalb der aktuellen Gebührensätze der öffentlichen Wasserversorgung in Kaisersbach i.H.v. 1,69 €/m³ (netto).</p>			
<p>Begründung</p>			
<p>Um eine gerechtere als die bisherige Preis-Regelung zu treffen, wird vorgeschlagen die Wasserlieferung und Abwasserentsorgung entsprechend den Gebührensätzen Kaisersbachs rückwirkend zum 01.01.2022 zu regeln. Gleichzeitig müsste nicht nach jeder Gebührenerhöhung ein neuer Vertrag mit Welzheim abgeschlossen werden, da automatisch die aktuellen Gebühren gemäß der Satzung gelten.</p> <p>Die Abwasserbeseitigung wird bisher bereits nach der Abwasseratzung abgerechnet, soll jedoch ebenso in der gleichen Vereinbarung geregelt werden.</p> <p>Außerdem soll eine recht lange Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Jahresende in der Vereinbarung geregelt werden, sodass genug Zeit für einen Übergang bleiben würde.</p>			

In den letzten Jahren wurden insgesamt an die Stadt Welzheim zwischen 9.000 und 10.000 m³ Wasser pro Jahr geliefert.

Bei einer jährlichen Wasserlieferung von 9.000 m³ würden höhere Erträge von (1,69 €/m³-1,10 €/m³) 0,59 €*9.000 m³ = **5.310,00 €** erwartet werden.

Da die Stadt Welzheim den öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen wird, kann der Vertrag nur vorbehaltlich dessen Zustimmung abgeschlossen werden.



Öffentliche-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Kaisersbach,
vertr. durch Herrn Bürgermeister Michael Claus

und

der Stadt Welzheim
vertret. durch Herrn Bürgermeister Thomas Bernlöhr

1. Gegenstand

Die Gemeinde Kaisersbach liefert der Stadt Welzheim gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Trink- und Löschwasser für die Teilorte Eckartsweiler, Gausmannsweiler sowie für die Flurstücke 132/4 (Hotel Reich: Ebnisee 2) und 135/1 (Kiosk: Ebnisee 3).

Außerdem wird die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Flurstücke 132/4 (Hotel Reich: Ebnisee 2) und 135/1 (Kiosk: Ebnisee 3) von der Gemeinde Kaisersbach durchgeführt.

2. Grundsatz

Die Gemeinde Kaisersbach liefert der Stadt Welzheim Trink- und Löschwasser, soweit dies die Anlagen der Gemeinde Kaisersbach, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Die beiden Vertragspartner verpflichten sich, bei Wasserknappheit die Bevölkerung im eigenen Versorgungsgebiet zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufzurufen.

3. Wasser- und Abwassergebühren, Abrechnung

Die Gemeinde Kaisersbach rechnet den Verbrauch anhand von Messeinrichtungen an den Flurstücken 132/4 (Hotel Reich: Ebnisee 2) und 135/1 (Kiosk: Ebnisee 3) sowohl für die Wasserversorgung, als auch für die Abwasserbeseitigung anhand der derzeit gültigen Wassersatzung bzw. Abwassersatzung der Gemeinde Kaisersbach ab.

Für die Teilorte Gausmannsweiler und Eckartsweiler wird ab dem Übergabeschacht an der Gemarkungsgrenze Gausmannsweiler anhand einer Messeinrichtung das Wasser gemäß der aktuellen Wassersatzung der Gemeinde Kaisersbach abgerechnet.

Die Abrechnung der Wasser- und Abwassermengen wird jährlich für das entsprechende Kalenderjahr durchgeführt.

4. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag gilt unbefristet und wird rückwirkend ab dem 01.01.2022 abgeschlossen. Die Vertragsparteien können mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.

Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch ein gerichtliches Urteil.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Kaisersbach, XX.04.2024

Für die Gemeinde Kaisersbach

Für die Stadt Welzheim

Michael Clauss
Bürgermeister

Thomas Bernlöhr
Bürgermeister